

STRABAG AG
Direktion AC – Hoch- u. Verkehrswegebau Kärnten/Stmk.
Bereich Verkehrswegebau Kärnten
Molzbichlerstraße 6
9800 Spittal/Drau

Bescheid Spruch

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See erteilt der STRABAG AG, Direktion AC – Hoch- u. Verkehrswegebau Kärnten/Stmk., Bereich Verkehrswegebau Kärnten, auf Grund ihres Antrages vom 27.02.2024 die straßenpolizeiliche

Bewilligung zur Benützung von Teilen der Tangerner Straße und Im Winkel (Grundstücke 1010/3, 1505 KG Seeboden) lt. angefügtem Plan, in der Zeit

vom 04.03.2024 bis 28.06.2024

für die Umsetzung des BA07 - Wasserversorgung

unter folgenden Auflagen:

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat je nach Arbeitsfortschritt nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, der RVS 05.05.44, Regelplan LO2 oder LO3 und des Handbuches des Kuratoriums für Verkehrssicherheit zu erfolgen.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Für die Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. AT Ing. Steiner, DW 30) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.
- Die Vollsperrung der Straßen hat sich im Bewilligungszeitraum auf das unbedingt erforderliche zeitliche Ausmaß zu beschränken.
- Die Vollsperrung der Tangerner Straße (einschließlich Wochenenden) ist vom 5.3.-22.3.2024 geplant. Im Anschluss an diese Vollsperrung ist die Fahrbahn an den Wochenenden befahrbar zu halten.
- Die Vollsperrung des Weges Im Winkel wird an ca. 25 Arbeitstagen innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgen.
- Die Sperre bzw. Verkehrsbehinderungen sind auf Höhe Tangerner Wirt voranzukündigen. „Tangerner Straße in 1,0 km gesperrt. Zufahrt bis Lindenweg und Tangerner Straße 25 möglich“
- Die Sperre bzw. Verkehrsbehinderungen sind auf Höhe Kreuzung Gritschacher Straße/Tangerner Straße voranzukündigen. „Tangerner Straße gesperrt. Umleitung über B98, L11 und L17“
- Die Müllentsorgung der im Arbeitsbereich gelegenen Objekte ist an den Tagen lt. Abfahrplan im Anhang zu gewährleisten bzw. sind die Mülltonnen an geeigneten Sammelstellen bereitzustellen.
- Für Fußgänger ist eine Durchgangsmöglichkeit zu schaffen.
- *Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.*
- Ansprechpartner Fa. STRABAG: Bauleiter: Rieder Wolfgang, 0664/8101786, Polier: Hasslacher Klaus, 0664/4640896

- Absperrungseinrichtungen (rot-weiße Scherengitter) und Verbotsschilder gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ sind an den nachfolgend genannten Standorten aufzustellen:
 - Am Beginn und Ende des jeweiligen Arbeits-/Gefahrenbereichs
 - Absperrungseinrichtungen (rot-weiße Scherengitter) und Verbotsschilder gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Anrainerverkehr. Straßensperre in 120m. Durchfahrt nicht möglich. Umleitung Seeboden über L17, L11, B98“ sind an den nachfolgend genannten Standorten aufzustellen:
 - An der Kreuzung Tangerner Straße/Lindenweg
 - Absperrungseinrichtungen (rot-weiße Scherengitter) und Verbotsschilder gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Anrainerverkehr. Straßensperre in 100m. Durchfahrt nicht möglich. Umleitung Tangern über B98, L11, L17“ sind an den nachfolgend genannten Standorten aufzustellen:
 - An der Kreuzung Gritschacher Straße/Tangerner Straße
 - Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere den §§ 48-57 und der Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.
 - Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzusichern.
 - Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgesicherten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
 - Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
 - Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
 - Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- Die Anrainer sind je nach Arbeitsfortschritt umzuleiten

Kosten:

Gemeindeverwaltungsabgaben	€	110,80
Bundesgebühr (Antrag)	€	14,30
Gesamtsumme	€	<u>125,10</u>

Die STRABAG AG, Direktion AC – Hoch- u. Verkehrswegebau Kärnten/Stmk., Bereich Verkehrswegebau Kärnten, hat diesen Betrag binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides kostenfrei auf das Konto Nr. **IBAN AT60 3947 9000 0000 0505**, BIC **RZKTAT2K479** Marktgemeinde Seeboden am M. S. einzuzahlen.

Rechtsgrundlagen:

§ 90 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 94 d) Ziff. 16) StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 129/2023; Gebührengesetz 1957 in der geltenden Fassung. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2019 in der geltenden Fassung, TP 10/b

Begründung

Die gegenständliche Bewilligung konnte unter den im Bescheid angeführten Auflagen erteilt werden, da bei deren Einhaltung eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit nicht zu erwarten ist.

Diese Vorschreibung der Kosten ergibt sich aus den angeführten Verordnungen und Gesetzen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß §§ 13, 61 und 63 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, i.d.g.F., in Verbindung mit § 94 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 das Rechtsmittel der Berufung an den Gemeindevorstand zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bürgermeister der Marktgemeinde Seeboden einzubringen.

Die Berufung hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bescheides gegen den sie sich richtet,
- b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- c) die Erklärung welche Änderungen beantragt werden und
- d) eine Begründung.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 14,30, für die Beilagen von € 3,90 pro Bogen, jedoch höchstens € 21,80 je Beilage zu entrichten.

Straßenbehörde Seeboden am M. S.



Thomas Schäfer
Bürgermeister



Ergeht an:

1) STRABAG AG, Direktion AC – Hoch- u. Verkehrswegebau Kärnten/Stmk., Bereich Verkehrswegebau Kärnten – per E-Mail

Ergeht nachrichtlich an:

- 2) Polizeiinspektion Seeboden am M. S., Hauptplatz 9, 9871 Seeboden am M. S. – per E-mail
 - 3) Freiwillige Feuerwehr Seeboden, Tangern und Treffling – per E-mail
 - 4) Gemeindekasse – p.er E-mail
 - 5) Bauamt – per E-mail
 - 6) Wirtschaftshof – per E-mail
 - 7) A.S.A. - FCC-Group – per E-mail an dispo.seeboden@fcc-group.at
 - 8) Peter Seppel Gesellschaft m.b.H. – per E-mail an office@seppel.at
 - 9) Rossbacher GmbH – per E-mail an entsorgung@rossbacher.at
 - 10) WKK Spittal – per Email an spittal@wkk.or.at
 - 11) Postbus – per E-mail an peter.pirker@postbus.at
 - 12) ÖRK Bezirksstelle Spittal – per E-mail über hellmuth.koch@ktn.gde.at
- 12) Akt